

Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar

Datum: 25.04.2025
Federführung: 13 AMT FÜR TOURISMUS UND KULTUR
Beteiligte Ämter: 13.22 SG Veranstaltungsorganisation
13.2 Abt. Veranstaltungen und Theater
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
30 RECHTSAMT
I Bürgermeister
Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe (Vorberatung)	13.05.2025	Ö
Finanzausschuss (Vorberatung)	14.05.2025	Ö
Bürgerschaft der Hansestadt Wismar (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar.

Begründung

Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung (fortlaufend Entgeltordnung genannt) wurde neu gefasst, da die bisherige Entgeltordnung vom 29.10.2015 (zuletzt geändert am 27.02.2020) überarbeitet werden musste.

Diese Entgeltordnung regelt die Vermietung von Räumen des Theaters an externe Veranstalter sowie die Durchführung von Veranstaltungen der Hansestadt Wismar (Gastspiele, Ko- und Eigenproduktionen). Eintrittspreise für Veranstaltungen der Hansestadt Wismar sind nicht Bestandteil dieser Entgeltordnung. Diese werden von der Abteilung Veranstaltungen und Theater für jede Veranstaltung einzeln kalkuliert, basierend auf dem angestrebten Kostendeckungsgrad des Produkts „BgA Theater“.

Die Kalkulation der Entgelte basiert auf den Aufwendungen und Erträgen des Jahres 2023 sowie der Annahme von jährlich 130 Veranstaltungen im Theater. Davon entfallen voraussichtlich 40 auf Raumvermietungen (Anteil ca. 31 % der Gesamtnutzung), bei einer maximalen Nutzungsdauer von 10 Stunden je Veranstaltung. Die vorgeschlagenen Entgelte sollen die auf diesen Vermietungsanteil entfallenden Kosten im Verhältnis zum angestrebten Kostendeckungsgrad (45 %) decken. Die Laufzeit endet am 30.06.2029, wobei eine Inflationsrate von 2 Prozent berücksichtigt wird.

Eine Neukalkulation war aufgrund der seit der letzten Anpassung (2015) gestiegenen Kosten (allgemeine Teuerung) erforderlich. Andernfalls könnte der angestrebte Kostendeckungsgrad zukünftig nicht mehr erreicht und der Qualitätsanspruch des Hauses nicht gehalten werden.

Ein direkter Vergleich mit anderen Theatern der Region ist wegen Unterschieden bei Vermietungspraxis, Größe und Ausstattung nur eingeschränkt möglich. Gespräche mit Agenturen und Partnern bestätigten jedoch, dass die bisherigen Entgelte als vergleichsweise niedrig wahrgenommen wurden. Die Verwaltung hält die Anhebung der Entgelte daher für

notwendig und geht von einer Akzeptanz im Markt aus.

Wie bereits in der vorherigen Entgeltordnung und in anderen Entgeltordnungen der Hansestadt üblich, besteht weiterhin die Möglichkeit, Entgelte für bestimmte Nutzergruppen zu ermäßigen. Die Tarifstruktur berücksichtigt daher sowohl die jeweilige Nutzergruppe als auch die Nutzungsdauer.

Zudem wurden einige redaktionelle Änderungen und Detailanpassungen vorgenommen, die in der Synopse ersichtlich sind.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	26100.4411xxx / 03	Ertrag in Höhe von	0,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	26100.6411xxx / 03	Einzahlung in Höhe von	0,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	-

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Dargestellt werden hier die aus der Entgeltordnung resultieren Erträge/Einzahlungen, die über den Planansatz hinausgehen. Dies gilt auch für die unter Punkt 2 gemachten Angaben für die Folgejahre.

Die Planung der Veranstaltungen für das aktuelle Haushaltsjahr ist bereits abgeschlossen. Die im Jahr 2025 geschlossenen Verträge mit den Veranstaltern verlieren nicht die Wirkung. Die neuen Entgelte greifen daher noch nicht.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	<u>2026:</u> 26100.4411xxx/03 <u>ab 2027:</u> 26100.4411xxx/03	Ertrag in Höhe von	19.500,00
			52.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	<u>2026:</u> 26100.6411xxx/03 <u>ab 2027:</u> 26100.6411xxx/03	Einzahlung in Höhe von	19.500,00
			52.000,00
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	-

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	-

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Für 2026 sind viele Verträge bereits fixiert, weshalb eine Kalkulation mit 40 Veranstaltungen nach neuer Tarifordnung unrealistisch ist. Realistischer ist die Annahme von ca. 15 Neuverträgen für 2026 (Großes Haus inkl. Green Room, 10 Std., Tarif C) nach der neuen Entgeltordnung. Daraus ergeben sich voraussichtlich Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen in Höhe von 19.500,00 €.

Ab 2027 werden erstmals alle Verträge nach der neuen Entgeltordnung geschlossen, sodass sich voraussichtlich Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen in Höhe von 52.000,00 € pro Jahr ergeben.

Verträge nach alter Entgeltordnung:

40 Veranstaltungen x 1.500,00 € netto Miete = 60.000,00 €

Verträge nach neuer Entgeltordnung:

40 Veranstaltungen x 2.800,00 € netto Miete = 112.000,00 €

Δ = 52.000,00 €

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

(Alle Beträge in Euro)

Anlage/n

1 - Benutzungs- und Entgeltordnung Theater 2025 (öffentlich)

2 - Synopse Benutzungs- und Entgeltordnung Theater 2025 (öffentlich)

3 - Kalkulation Benutzungs- und Entgeltordnung Theater 2025 (öffentlich)

Der Bürgermeister

(Dieses Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V 2024, S. 270, 351) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ... folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Theater der Hansestadt Wismar ist eine öffentliche Einrichtung mit privatrechtlich geregelten Nutzungsverhältnissen. Für die Nutzung der Räumlichkeiten, Sonderleistungen und den Besuch von Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltordnung. Als Teil der Kultureinrichtungen der Hansestadt Wismar ist sich das Theater seiner gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und verpflichtet sich zur Einhaltung des beschlossenen Selbstbildes. Das inhaltliche Profil des Theaters ist in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgelegt.

Das inhaltliche Profil des Theaters der Hansestadt Wismar bildet sich aus Kultur-, Business-Bildungs- und gesellschaftspolitischen Events.

- Theater (Schauspiel, Tanz-, Musik-, Figuren-, Kinder- und Jugendtheater), Aufführungen semi-professioneller Gruppen, Kleinkunst, Konzerte, Shows und Tanzveranstaltungen
 - Mitarbeiterversammlungen, Konferenzen, Jubiläums- und Teamevents mit Unternehmensbezug
 - Seminare, Workshops, Tagungen und Schulungen mit Bildungsbezug
 - Allgemeine Informations- und Vermittlungsveranstaltungen zu gesellschaftspolitischen Themen
- (2) Die Nutzung des Theaters für Veranstaltungen politischer Parteien oder mit direktem Bezug zu politischen Parteien ist in einem Zeitraum von 3 Monaten vor einem Wahltermin untersagt. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

- Teil 1 -

Vergabe von Räumen an externe Veranstalter

§ 2

Nutzung der Veranstaltungsräume durch externe Veranstalter

- (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume im Theater zur Nutzung:
1. Großes Haus (444 Plätze) inklusive Kammerbühne (70 Plätze) und Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom (61 m², variabel nutzbar)
 2. Großes Haus (444 Plätze) inklusive Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom (61 m², variabel nutzbar)
 3. Kammerbühne (70 Plätze)
 4. Eingangs- bzw. Südfoyer (200 m², variabel nutzbar)
 5. Eingangs- bzw. Südfoyer (200 m², variabel nutzbar) mit Westfoyer (142 m², variabel nutzbar)
- (2) Der Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom (61 m², variabel nutzbar) kann nur in Verbindung mit den Räumlichkeiten nach Abs. 1 Nr. 3 – 5 genutzt werden.
- (3) Die Nutzung der Räume im Theater nach Abs. 1 erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung des Theaters der Hansestadt Wismar (Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 3

Grundsätze der Entgelterhebung, Fälligkeit, zahlungspflichtige Personen

- (1) Für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater gemäß § 2 werden Entgelte in Form von Grundtarifen entsprechend der Anlage 2 erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Darüber hinaus werden für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen Entgelte gemäß der Anlage 2 erhoben.
- (3) Das Nutzungsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit der Gestattung der Nutzung eines Veranstaltungsraumes nach § 2 durch die Hansestadt Wismar.
- (4) Die Entgelte sind bis spätestens 14 Werktage vor Aufnahme der Nutzung zu zahlen.
- (5) Zur Zahlung der Entgelte sind diejenigen Personen verpflichtet, die die Nutzung eines oder mehrerer der in § 2 Abs. 1 und 2 benannten Veranstaltungsräume beantragt oder sonst veranlasst haben oder die, die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen haben.

§ 4

Entgelthöhe für die Nutzung von Räumen im Theater

- (1) Der Grundtarif umfasst die Kosten für die Überlassung der gereinigten Räume, einschließlich Stromversorgung, Heizung und der Endreinigung nach Nutzung. Eingeschlossen sind die Nutzung aller Verkehrswege, Sanitärräume, Künstlergarderoben usw. sowie vorhandener und unverzichtbarer Betriebsvorrichtungen. Der Grundtarif beinhaltet zudem das notwendige Personal: Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik (gemäß §§ 39, 40 VStättVO M-V in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend der Raumnutzung), die Brandsicherheitswache sowie, je nach Veranstaltungsgröße, Mitarbeiter für Einlass und Garderobe.
- (2) Ebenfalls im Grundtarif enthalten ist eine Grundausstattung an verbauter Veranstaltungstechnik des Theaters mit Übergabepunkten an den jeweiligen Geräten (Technikplan kann auf der folgenden Webseite eingesehen und heruntergeladen werden: <https://theater.wismar.de/%C3%9Cber-das-Theater/Miet-Gastspielanfrage/>). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weiteres Material in Form von Sonderleistungen gemäß Anlage 2 zu nutzen.
- (3) Die Bemessung der Entgelthöhe der Grundtarife richtet sich nach der jeweiligen Nutzergruppe und Nutzungszeit. Es wird nach folgenden Nutzgruppen und Nutzungszeiten unterschieden:

Nutzergruppe A:	Nutzerinnen oder Nutzer, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, können auf Antrag dieser Gruppe zugeordnet werden, wenn die Veranstaltung unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck dient (Nachweis ist beizufügen)
Nutzergruppe B:	Nutzerinnen oder Nutzer, die weder Gruppe A noch Gruppe C zugeordnet werden können
Nutzergruppe C:	Nutzerinnen oder Nutzer, welche die Räume unmittelbar für gewerbliche Zwecke nutzen
Nutzungszeit:	5 Stunden oder 10 Stunden

Überschreitet die Nutzungszeit den festgelegten tariflichen Zeitrahmen von 5 Stunden, behält sich die Hansestadt Wismar das Recht vor, den nächsthöheren tariflichen Zeitrahmen unter Anrechnung des bereits gezahlten Entgeltes nach Beendigung der Nutzung in Rechnung zu stellen.
- (4) Überschreitet die Nutzungszeit 10 Stunden, erhöht sich das Entgelt um 20 % des Grundtarifs je angefangene Stunde. Die aus der Überschreitung der Nutzungszeit resultierende Entgelterhöhung wird durch die Hansestadt Wismar nach Beendigung der Nutzung in Rechnung gestellt.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Hansestadt Wismar auf Antrag der zahlungspflichtigen Person den Grundtarif ganz oder teilweise erlassen, wenn an der Veranstaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

- (6) Die Höhe der Entgelte für Sonderleistungen ist für alle Nutzergruppen identisch.
- (7) Sonstige Leistungen, die in den in Anlage 2 genannten Entgelten nicht enthalten sind, werden kostendeckend berechnet.
- (8) In den festgesetzten Entgelten nach Anlage 2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten, es handelt sich um Nettopreise.

- Teil 2 -

Veranstaltungen der Hansestadt Wismar im Theater

§ 5

Eintrittspreise für eigene Veranstaltungen der Hansestadt Wismar

- (1) Für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters wird ein Entgelt erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hansestadt Wismar den Besuch von Veranstaltungen des Theaters entgeltfrei ermöglichen, wenn an der Veranstaltung ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit oder der Hansestadt Wismar besteht.
- (2) Die Eintrittspreise werden von der Hansestadt Wismar festgelegt.
- (3) Bei der Festlegung der Eintrittspreise werden folgende Faktoren beachtet: Höhe der Aufwendungen für die Veranstaltung, erwartete Besucherzahl, kulturpolitischer, bzw. theaterpädagogischer Wert, Vergleich mit ähnlichen Veranstaltungen in der Region, Sozialverträglichkeit.
- (4) Die Entgelte für Veranstaltungen externer Veranstalter gemäß § 2 werden von diesen festgelegt.
- (5) Das Entgelt ist vor Beginn der Veranstaltung fällig.
- (6) Wird der Kartenverkauf beim Vertrieb der Vorverkaufsstellen, über Vertragspartner des Theaters oder beim Online-Vertrieb mit zusätzlichen Gebühren belastet, werden diese dort auf das Entgelt aufgeschlagen.
- (7) Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen:
 - 1. Kinder,
 - 2. Schülerinnen und Schüler,
 - 3. Studentinnen und Studenten,
 - 4. Auszubildende,
 - 5. schwerbehinderte Menschen sowie
 - 6. Empfängerinnen und Empfänger von
 - a) Leistungen nach dem SGB II,
 - b) Leistungen nach dem SGB XII und
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel des Normalpreises.

Für Personen nach Abs. 7 Nr. 3 und 6 a) bis c) gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze mit einer Ermäßigung von zwei Drittel des Normalpreises zu erwerben.

- (8) Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ sind vom Entgelt befreit.
- (9) Für Marketingmaßnahmen kann ein um ein Drittel gemindertes Entgelt festgesetzt werden.
- (10) Für gesetzlich vorgeschriebene und branchenübliche Zwecke werden Freikarten vorgehalten.
- (11) Für Veranstaltungen in Kooperation mit einem externen Partner kann eine Einnahmeteilung vereinbart werden. Der Eintrittspreis wird in diesem Fall durch die Hansestadt Wismar festgelegt.

- (12) Verkaufte Karten werden nicht gegen Erstattung des Entgeltes zurückgenommen. Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes besteht nur bei Ausfall der Veranstaltung. Ein Umtausch von gekauften Karten oder Platzwechsel ist nicht möglich.
- (13) Soweit die Veranstaltungen nicht umsatzsteuerfrei sind, wird auf die Entgelte zusätzlich Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz erhoben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar vom 01.01.2016, zuletzt geändert am 27.02.2020, außer Kraft.

Wismar, ...

Thomas Beyer,
Bürgermeister

Dienstsiegel

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung des Theaters der Hansestadt Wismar

§ 1

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Hansestadt Wismar, vertreten durch den Bürgermeister (Eigentümer), und der Nutzerin oder dem Nutzer der Veranstaltungsräume im Theater.

§ 2

Nutzungsvertrag

- (1) Für die Inanspruchnahme der Nutzung von Räumlichkeiten des Theaters ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages erforderlich.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Nutzungsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar.
- (5) Organisatorische und technische Absprachen, sind mit der Hansestadt Wismar bei Vertragsabschluss und ansonsten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung zu treffen.
- (6) Nimmt die Nutzerin oder der Nutzer weitere als die vorab vereinbarten und im Nutzungsvertrag aufgeführten Sonderleistungen gemäß der Anlage 2 in Anspruch, werden ihm diese nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 3

Nutzungszweck

- (1) Die Nutzung der überlassenen Räume erfolgt ausschließlich zu dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszweck.
- (2) Die Untervermietung an Dritte oder die sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 4

Benutzungs- und Verhaltensregeln

- (1) Inhaber des Hausrechts in Räumen des Theaters bleibt in jedem Fall die Hansestadt Wismar, bzw. ihre Beauftragten.
- (2) Die für das genutzte Gebäude geltende Hausordnung ist einzuhalten. Dieses gilt insbesondere für das in dem Gebäude geltende Rauchverbot. Den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Wismar ist Folge zu leisten.
- (3) Die Mitnahme von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet.
- (4) Die Nutzung der Garderobe steht den Besucherinnen und Besuchern des Theaters entgeltfrei zur Verfügung.
- (5) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume zu überzeugen. Die Überlassung der Räume erfolgt in dem Zustand, in dem er sich zurzeit befindet, ohne Gewähr für offene oder verdeckte Mängel. Vorhandene und während der Nutzung

entstandene Schäden sind der Hansestadt Wismar unverzüglich mitzuteilen. Bei Bedarf sind zudem eigenständig entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

- (6) Bei der Nutzung des Gebäudes, der Räumlichkeiten, der Einrichtung und Geräte ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten.
- (7) Die technischen Anlagen dürfen nur von Bediensteten der Hansestadt Wismar oder durch von diesen eingewiesenen Personen bedient werden. Elektrisch betriebene Geräte dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
- (8) Die Räume dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar dekoriert werden. Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (9) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
- (10) Geldsammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Wismar.
- (11) Bei der Bewirtung von Künstlern und Künstlerinnen sowie Besuchern und Besucherinnen sind die von der Hansestadt Wismar geschlossenen Verträge mit Caterern zu respektieren. Der Verkauf von Speisen oder Getränken durch die Nutzerin oder den Nutzer oder ein von ihr/ ihm beauftragtes Unternehmen ist nur möglich in Ausnahmefällen und nur falls dadurch die vertraglichen Rechte des von der Hansestadt Wismar beauftragten Caterers nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Einzuhaltende Vorschriften

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Dabei sind vor allem baurechtliche und brandschutztechnische Vorschriften einzuhalten. Insbesondere sind die Regelungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen eigenständig einzuholen sowie Anzeigen vorzunehmen. Die entsprechenden Nachweise sind der Hansestadt Wismar auf Verlangen vorzuzeigen. Die Hansestadt Wismar leistet keine Gewähr dafür, dass der Nutzungsgegenstand den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entspricht. Die Nutzerin oder der Nutzer hat behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.
- (3) Während der Dauer der Veranstaltung sind die Fluchtwege im gesamten Gebäude freizuhalten.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht/ Haftung

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt für die Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht im Vertragsobjekt und dessen Zugangsbereich und ist dafür verantwortlich, dass schadhaftes Inventar nicht benutzt wird.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle aus der Nutzung entstandenen Schäden. Die Nutzerin oder der Nutzer stellt die Hansestadt Wismar von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume stehen, soweit der Schaden nicht von der Hansestadt Wismar und ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzerin oder dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten ihrer- /seinerseits nicht vorgelegen hat.
- (3) Die Haftung der Hansestadt Wismar als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Eine Haftung der Hansestadt Wismar für abhanden gekommene Garderobe oder sonstige mitgebrachte Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (5) Die Haftung der Hansestadt Wismar für Fehler bei der Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung durch die Hansestadt Wismar und ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

- (6) Die Nutzerin oder der Nutzer hat für die Nutzungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen gegenüber der Hansestadt Wismar auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7

Rücktritt vom Vertrag

- 1) Die Hansestadt Wismar kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn
- a) die Nutzerin oder der Nutzer die fällige Leistung aus dem Nutzungsverhältnis auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat oder
 - b) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Schadensersatzansprüche der Nutzerin oder des Nutzers gegen die Hansestadt Wismar sind ausgeschlossen.

- 2) Die Nutzerin oder der Nutzer kann ebenfalls vom Nutzungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall werden 50 % des vereinbarten Grundtarifs erhoben. Erklärt die Nutzerin oder der Nutzer den Rücktritt vom Vertrag 30 oder weniger Kalendertage vor dem geplanten Nutzungsbeginn, werden 100 % des vorgesehenen Grundtarifes erhoben. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Nutzerin oder der Nutzer zum Rücktritt vom Nutzungsvertrag nach § 323 BGB berechtigt ist.
- 3) Sofern die Nutzerin oder der Nutzer während der Veranstaltung gegen betriebsrechtliche Vorschriften verstößt oder einer Aufforderung der Hansestadt Wismar zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes nicht in der gewünschten Weise nachkommt, behält sich die Hansestadt Wismar den sofortigen Abbruch der Veranstaltung vor. In diesen Fällen bleibt der Anspruch der Hansestadt Wismar auf vollständige Zahlung des erhobenen Entgeltes bestehen.

§ 8

Zutrittsrecht

Den bevollmächtigten Personen der Hansestadt Wismar ist der Zutritt zum Vertragsobjekt jederzeit gestattet.

Nettoentgelte für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater I Grundtarife

Stunden		5 h		
Raum	Tarif	A	B	C
Großes Haus inklusive Kammerbühne und Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom		1.125,00 €	1.687,50 €	2.250,00 €
Großes Haus inklusive Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom		1.050,00 €	1.575,00 €	2.100,00 €
Kammerbühne		225,00 €	337,50 €	450,00 €
Eingangs- bzw. Südfoyer		112,50 €	168,75 €	225,00 €
Eingangs- bzw. Südfoyer inklusive Westfoyer		187,50 €	281,25 €	375,00 €
Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom <i>(Nur in Kombination mit Eingangs- und Südfoyer oder Kammerbühne buchbar)</i>		75,00 €	112,50 €	150,00 €

Überschreitet die Nutzungszeit den festgelegten tariflichen Zeitrahmen von 5 Stunden, behält sich die Hansestadt Wismar das Recht vor, den nächsthöheren tariflichen Zeitrahmen unter Anrechnung des bereits gezahlten Entgeltes nach Beendigung der Nutzung in Rechnung zu stellen.

Stunden			10 h				
Tarif		A		B		C	
Raum	Basispreis Zusatzstunden	Basis	weitere h (20%)	Basis	weitere h (20%)	Basis	weitere h (20%)
Großes Haus inklusive Kammerbühne und Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom		1.500,00 €	180,00 €	2.250,00 €	270,00 €	3.000,00 €	360,00 €
Großes Haus inklusive Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom		1.400,00 €	168,00 €	2.100,00 €	252,00 €	2.800,00 €	336,00 €
Kammerbühne		300,00 €	36,00 €	450,00 €	54,00 €	600,00 €	72,00 €
Eingangs- bzw. Südfoyer		150,00 €	18,00 €	225,00 €	27,00 €	300,00 €	36,00 €
Eingangs- bzw. Südfoyer inklusive Westfoyer		250,00 €	30,00 €	375,00 €	45,00 €	500,00 €	60,00 €
Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom <i>(Nur in Kombination mit Eingangs- und Südfoyer oder Kammerbühne buchbar)</i>		100,00 €	12,00 €	150,00 €	18,00 €	200,00 €	24,00 €

II Sonderleistungen

Dienstleistungen	Nettopreise / Stunde
1. Tonoperator Fachkraft für Veranstaltungstechnik	45,00 €
2. Lichtoperator Fachkraft für Veranstaltungstechnik	45,00 €
3. Videooperator Fachkraft für Veranstaltungstechnik	45,00 €
4. Technische Hilfskraft / Stagehand	40,00 €
5. Hilfskraft / Stagehand	35,00 €

Zusätzliche Ausstattung	Nettopreise / Nutzungszeitraum
Nutzung Flügel (ohne Stimmung)	200,00 €

Zusätzliche Tontechnik	Nettopreise / Nutzungszeitraum
1. Monitoring (Künstlerbeschallung) bis zu 4 Lautsprecher	100,00 €
2. Mikrofone für Band bis 16 Kanäle oder 8 Funkstrecken inkl. Kabel und Stative	250,00 €

Zusätzliche Lichttechnik	Nettopreise / Nutzungszeitraum
1. Effektlicht Züge	200,00 €
2. Effektlicht Boden	200,00 €

Medientechnik	Nettopreise / Nutzungszeitraum
Beamer mit Leinwand	100,00 €

Synopsis
Benutzungs- und Entgeltordnung Theater 2015 / 2025

Hauptteil

Alter Inhalt	Alter Inhalt – Streichungen	Änderungen und Ergänzungen
§ 1 Allgemeines Das Theater ist eine öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Nutzung der Räume des Theaters, die Inanspruchnahme von Sonderleistungen und für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters der Hansestadt Wismar werden Entgelte entsprechend der nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.	§ 1 Allgemeines Das Theater ist eine öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Nutzung der Räume e des Theaters, die Inanspruchnahme von Sonderleistungen und für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters der Hansestadt Wismar werden Entgelte entsprechend der nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.	§ 1 Allgemeines (1) Das Theater der Hansestadt Wismar ist eine öffentliche Einrichtung mit privatrechtlich geregelten Nutzungsverhältnissen. Für die Nutzung der Räumlichkeiten, Sonderleistungen und den Besuch von Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltordnung. Als Teil der Kultureinrichtungen der Hansestadt Wismar ist sich das Theater seiner gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und verpflichtet sich zur Einhaltung des beschlossenen Selbstbildes. Das inhaltliche Profil des Theaters ist in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgelegt. Das inhaltliche Profil des Theaters der Hansestadt Wismar bildet sich aus Kultur-, Business- Bildungs- und gesellschaftspolitischen Events. • Theater (Schauspiel, Tanz-, Musik-, Figuren-, Kinder- und Jugendtheater), Aufführungen semi-professioneller Gruppen, Kleinkunst, Konzerte, Shows und Tanzveranstaltungen • Mitarbeiterversammlungen, Konferenzen, Jubiläums- und Teamevents mit Unternehmensbezug • Seminare, Workshops, Tagungen und Schulungen mit Bildungsbezug • Allgemeine Informations- und Vermittlungsveranstaltungen zu gesellschaftspolitischen Themen (2) Die Nutzung des Theaters für Veranstaltungen politischer Parteien oder mit direktem Bezug zu politischen Parteien ist in einem Zeitraum von 3 Monaten vor einem Wahltermin untersagt. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

- Teil 1 - Vergabe von Räumen an externe Veranstalter § 2 Nutzung der Veranstaltungsräume durch externe Veranstalter (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume im Theater zur Nutzung: 1. Großes Haus (444 Plätze) 2. Kammerbühne (70 Plätze) 3. Theaterklausen (61 m², variabel nutzbar) 4. Eingangsfoyer (200m², variabel nutzbar) (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume, Einrichtung oder Sonderleistungen besteht nicht. (3) Die Nutzung der Räume im Theater nach Abs. 1 erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen für das Theater der Hansestadt Wismar (Anlage 1). Diese Anlage ist Bestand dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.	- Teil 1 - Vergabe von Räumen an externe Veranstalter § 2 Nutzung der Veranstaltungsräume durch externe Veranstalter (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume im Theater zur Nutzung: 1. Großes Haus (444 Plätze) 2. Kammerbühne (70 Plätze) 3. Theaterklausen (61 m², variabel nutzbar) 4. Eingangsfoyer (200m², variabel nutzbar) (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume, Einrichtung oder Sonderleistungen besteht nicht. (3) Die Nutzung der Räume im Theater nach Abs. 1 erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen für das Theater der Hansestadt Wismar (Anlage 1). Diese Anlage ist Bestand dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.	- Teil 1 - Vergabe von Räumen an externe Veranstalter § 2 Nutzung der Veranstaltungsräume durch externe Veranstalter (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume im Theater zur Nutzung: 1. Großes Haus (444 Plätze) inklusive Kammerbühne (70 Plätze) und Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom (61 m², variabel nutzbar) 2. Großes Haus (444 Plätze) inklusive Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom (61 m², variabel nutzbar) 3. Kammerbühne (70 Plätze) 4. Theaterklausen (61 m², variabel nutzbar) Eingangs- bzw. Südfoyer (200 m², variabel nutzbar) 5. Eingangsfoyer (200m², variabel nutzbar) Eingangs- bzw. Südfoyer (200 m², variabel nutzbar) mit Westfoyer (142 m², variabel nutzbar) (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume, Einrichtung oder Sonderleistungen besteht nicht. Der Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom (61 m², variabel nutzbar) kann nur in Verbindung mit den Räumlichkeiten nach Abs. 1 Nr. 3 – 5 genutzt werden. (3) Die Nutzung der Räume im Theater nach Abs. 1 erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung des Theaters der Hansestadt Wismar (Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
--	--	---

§ 3 Grundsätze der Entgelterhebung, Fälligkeit, zahlungspflichtige Personen (1) Für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater gemäß § 2 Abs. 1 werden Entgelte in Form von Grundtarifen entsprechend der Anlage 2 erhoben. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. (2) Darüber hinaus werden für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen Entgelte gemäß der Anlage 2 erhoben. (3) Überschreitet die Nutzungszeit 8 Stunden, erhöht sich das Entgelt um 10 % des Grundtarifs je angefangene Stunde. (4) Vertraglich vereinbarte Entgelte sind bis spätestens fünf Werktage vor Nutzung zu zahlen. (5) Zur Zahlung der Entgelte ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.	§ 3 Grundsätze der Entgelterhebung, Fälligkeit, zahlungspflichtige Personen (1) Für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater gemäß § 2 Abs. 1 werden Entgelte in Form von Grundtarifen entsprechend der Anlage 2 erhoben. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. (2) Darüber hinaus werden für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen Entgelte gemäß der Anlage 2 erhoben. (3) Überschreitet die Nutzungszeit 8 Stunden, erhöht sich das Entgelt um 10 % des Grundtarifs je angefangene Stunde. (4) Vertraglich vereinbarte Entgelte sind bis spätestens fünf Werktage vor Nutzung zu zahlen. (5) Zur Zahlung der Entgelte ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.	§ 3 Grundsätze der Entgelterhebung, Fälligkeit, zahlungspflichtige Personen (1) Für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater gemäß § 2 werden Entgelte in Form von Grundtarifen entsprechend der Anlage 2 erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. (2) Darüber hinaus werden für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen Entgelte gemäß der Anlage 2 erhoben. (3) Das Nutzungsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit der Gestattung der Nutzung eines Veranstaltungsraumes nach § 2 durch die Hansestadt Wismar. (4) Die Entgelte sind bis spätestens 14 Werktage vor Aufnahme der Nutzung zu zahlen. (5) Zur Zahlung der Entgelte sind diejenigen Personen verpflichtet, die die Nutzung eines oder mehrerer der in § 2 Abs. 1 und 2 benannten Veranstaltungsräume beantragt oder sonst veranlasst haben oder die, die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen haben.
§ 4 Entgelthöhe für die Nutzung von Räumen im Theater (1) Der Grundtarif umfasst die Kosten für die Überlassung der Räume in gereinigtem Zustand einschließlich Versorgung mit Energie und Beheizung sowie der Endreinigung nach erfolgter Nutzung. Eingeschlossen ist die Nutzung aller Verkehrswege, Sanitärräume, Künstlergarderoben, etc. Der Grundtarif beinhaltet außerdem vorhandene und unverzichtbare Betriebsvorrichtungen sowie die Betreuung der Veranstaltung durch einen technischen Mitarbeiter und Mitarbeiter für Einlass und Garderobe je nach Größe der Veranstaltung. (2) Nutzern, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, kann auf Antrag 50 % des	§ 4 Entgelthöhe für die Nutzung von Räumen im Theater (1) Der Grundtarif umfasst die Kosten für die Überlassung der Räume in gereinigtem Zustand einschließlich Versorgung mit Energie und Beheizung sowie der Endreinigung nach erfolgter Nutzung. Eingeschlossen ist die Nutzung aller Verkehrswege, Sanitärräume, Künstlergarderoben, etc. Der Grundtarif beinhaltet außerdem vorhandene und unverzichtbare Betriebsvorrichtungen sowie die Betreuung der Veranstaltung durch einen technischen Mitarbeiter und Mitarbeiter für Einlass und Garderobe je nach Größe der Veranstaltung. (2) Nutzern, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, kann auf Antrag 50 % des	§ 4 Entgelthöhe für die Nutzung von Räumen im Theater (1) Der Grundtarif umfasst die Kosten für die Überlassung der gereinigten Räume, einschließlich Stromversorgung, Heizung und der Endreinigung nach Nutzung. Eingeschlossen sind die Nutzung aller Verkehrswege, Sanitärräume, Künstlergarderoben usw. sowie vorhandener und unverzichtbarer Betriebsvorrichtungen. Der Grundtarif beinhaltet zudem das notwendige Personal: Verantwortliche für Veranstaltungstechnik oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik (gemäß §§ 39, 40 VStättVO M-V in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend der Raumnutzung), die Brandsicherheitswache sowie, je nach Veranstaltungsgröße, Mitarbeiter für Einlass und Garderobe. (2) Ebenfalls im Grundtarif enthalten ist eine Grundausstattung an verbauter Veranstaltungstechnik

Grundtarifes erlassen werden, wenn die Veranstaltung unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck dient (Nachweis ist beizufügen). Darüber hinaus kann der Grundtarif in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der zahlungspflichtigen Person ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein besonderes Interesse der Hansestadt Wismar an der Veranstaltung besteht.

- (3) Bei einer Nutzungsdauer von maximal 4 Stunden und bei geringem technischen und personellen Aufwand für das Theater kann der Grundtarif um 25 % gemindert werden.

~~Grundtarifes erlassen werden, wenn die Veranstaltung unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck dient (Nachweis ist beizufügen). Darüber hinaus kann der Grundtarif in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der zahlungspflichtigen Person ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein besonderes Interesse der Hansestadt Wismar an der Veranstaltung besteht.~~

- ~~(3) Bei einer Nutzungsdauer von maximal 4 Stunden und bei geringem technischen und personellen Aufwand für das Theater kann der Grundtarif um 25 % gemindert werden.~~

des Theaters mit Übergabepunkten an den jeweiligen Geräten (Technikplan kann auf der folgenden Webseite eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://theater.wismar.de/%C3%9Cber-das-Theater/Miet-Gastspielanfrage/>). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weiteres Material in Form von Sonderleistungen gemäß Anlage 2 zu nutzen.

(3) Die Bemessung der Entgelthöhe der Grundtarife richtet sich nach der jeweiligen Nutzergruppe und Nutzungszeit. Es wird nach folgenden Nutzgruppen und Nutzungszeiten unterschieden:

Nutzergruppe A: Nutzerinnen oder Nutzer, die vom Finanzamt als

gemeinnützig anerkannt sind, können auf Antrag dieser

Gruppe zugeordnet werden, wenn die Veranstaltung

unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck dient

(Nachweis ist beizufügen)

Nutzergruppe B: Nutzerinnen oder Nutzer, die weder Gruppe A

noch Gruppe C zugeordnet werden können

Nutzergruppe C: Nutzerinnen oder Nutzer, welche die Räume

unmittelbar für gewerbliche Zwecke nutzen

Nutzungszeit: 5 Stunden oder 10 Stunden

Überschreitet die Nutzungszeit den festgelegten tariflichen Zeitrahmen von 5 Stunden, behält sich die Hansestadt Wismar das Recht vor, den nächsthöheren tariflichen Zeitrahmen unter Anrechnung des bereits gezahlten Entgeltes nach Beendigung der Nutzung in Rechnung zu stellen.

(4) Sonstige Leistungen, die in den in Anlage 2 genannten Entgelten nicht enthalten sind, werden kostendeckend berechnet. (5) In den festgesetzten Entgelten nach Anlage 2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Auf Entgelte für Sonderleistungen, Betriebsvorrichtungen und Personal wird Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Regelsteuersatz erhoben.	(4) Sonstige Leistungen, die in den in Anlage 2 genannten Entgelten nicht enthalten sind, werden kostendeckend berechnet. (5) In den festgesetzten Entgelten nach Anlage 2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Auf Entgelte für Sonderleistungen, Betriebsvorrichtungen und Personal wird Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Regelsteuersatz erhoben.	(4) Überschreitet die Nutzungszeit 10 Stunden, erhöht sich das Entgelt um 20 % des Grundtarifs je angefangene Stunde. Die aus der Überschreitung der Nutzungszeit resultierende Entgelterhöhung wird durch die Hansestadt Wismar nach Beendigung der Nutzung in Rechnung gestellt. (5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Hansestadt Wismar auf Antrag der zahlungspflichtigen Person den Grundtarif ganz oder teilweise erlassen, wenn an der Veranstaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. (6) Die Höhe der Entgelte für Sonderleistungen ist für alle Nutzergruppen identisch. (7) Sonstige Leistungen, die in den in Anlage 2 genannten Entgelten nicht enthalten sind, werden kostendeckend berechnet. (8) In den festgesetzten Entgelten nach Anlage 2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten, es handelt sich um Nettopreise.
- Teil 2 - Veranstaltungen der Hansestadt Wismar im Theater § 5 Eintrittspreise für eigene Veranstaltungen des Theaters (1) Für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters wird ein Entgelt erhoben. (2) Die Eintrittspreise werden von der Theaterleitung festgelegt. (3) Bei der Festlegung der Eintrittspreise werden folgende Faktoren beachtet: Höhe der Aufwendungen für die Veranstaltung, erwartete Besucherzahl, kulturpolitischer, bzw.	- Teil 2 - Veranstaltungen der Hansestadt Wismar im Theater § 5 Eintrittspreise für eigene Veranstaltungen des Theaters (1) Für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters wird ein Entgelt erhoben. (2) Die Eintrittspreise werden von der Theaterleitung festgelegt. (3) Bei der Festlegung der Eintrittspreise werden folgende Faktoren beachtet: Höhe der Aufwendungen für die Veranstaltung, erwartete Besucherzahl, kulturpolitischer, bzw.	-Teil 2- Veranstaltungen der Hansestadt Wismar im Theater § 5 Eintrittspreise für eigene Veranstaltungen der Hansestadt Wismar (1) Für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters wird ein Entgelt erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hansestadt Wismar den Besuch von Veranstaltungen des Theaters entgeltfrei ermöglichen, wenn an der Veranstaltung ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit oder der Hansestadt Wismar besteht. (2) Die Eintrittspreise werden von der Hansestadt Wismar festgelegt. (3) Bei der Festlegung der Eintrittspreise werden folgende Faktoren beachtet: Höhe der Aufwendungen für die Veranstaltung, erwartete Besucherzahl, kulturpolitischer, bzw.

theaterpädagogischer Wert, Vergleich mit ähnlichen Veranstaltungen in der Region, Sozialverträglichkeit. (4) Die Entgelte für Veranstaltungen externer Veranstalter gemäß § 2 werden von diesen festgelegt. (5) Das Entgelt ist vor Beginn der Veranstaltung fällig. (6) Wird der Kartenverkauf beim Vertrieb der Vorverkaufsstellen, über Vertragspartner des Theaters oder beim Online-Vertrieb mit zusätzlichen Gebühren belastet, werden diese dort auf das Entgelt aufgeschlagen. (7) Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen: Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen, sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II. Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel des Normalpreises. (8) Für Empfängerinnen bzw. Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, sowie für Studenten gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze für einen Preis von 3,00 Euro zu erwerben.	theaterpädagogischer Wert, Vergleich mit ähnlichen Veranstaltungen in der Region, Sozialverträglichkeit. (4) Die Entgelte für Veranstaltungen externer Veranstalter gemäß § 2 werden von diesen festgelegt. (5) Das Entgelt ist vor Beginn der Veranstaltung fällig. (6) Wird der Kartenverkauf beim Vertrieb der Vorverkaufsstellen, über Vertragspartner des Theaters oder beim Online-Vertrieb mit zusätzlichen Gebühren belastet, werden diese dort auf das Entgelt aufgeschlagen. (7) Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen: Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen, sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II. Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel des Normalpreises. (8) Für Empfängerinnen bzw. Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, sowie für Studenten gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze für einen Preis von 3,00 Euro zu erwerben.	theaterpädagogischer Wert, Vergleich mit ähnlichen Veranstaltungen in der Region, Sozialverträglichkeit. (4) Die Entgelte für Veranstaltungen externer Veranstalter gemäß § 2 werden von diesen festgelegt. (5) Das Entgelt ist vor Beginn der Veranstaltung fällig. (6) Wird der Kartenverkauf beim Vertrieb der Vorverkaufsstellen, über Vertragspartner des Theaters oder beim Online-Vertrieb mit zusätzlichen Gebühren belastet, werden diese dort auf das Entgelt aufgeschlagen. (7) Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen: 1. Kinder, 2. Schülerinnen und Schüler, 3. Studentinnen und Studenten, 4. Auszubildende, 5. schwerbehinderte Menschen sowie 6. Empfängerinnen und Empfänger von a) Leistungen nach dem SGB II, b) Leistungen nach dem SGB XII und c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt ein Drittel des Normalpreises. Für Personen nach Abs. 7 Nr. 3 und 6 a) bis c) gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze mit einer Ermäßigung von zwei Drittel des Normalpreises zu erwerben. (8) Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ sind vom Entgelt befreit. (9) Für Marketingmaßnahmen kann ein um ein Drittel gemindertes Entgelt festgesetzt werden.
---	---	---

(9) Für Marketingmaßnahmen kann ein um 10 % gemindertes Entgelt festgesetzt werden. (10) Für gesetzlich vorgeschriebene und branchenübliche Zwecke werden Freikarten vorgehalten. (11) Für Gastspiele in Kooperation mit einem externen Partner kann eine Einnahmeteilung vereinbart werden. Der Eintrittspreis wird dabei durch den Partner festgelegt, der den höheren finanziellen Aufwand hat, sonst durch das Theater Wismar. (12) Verkaufte Karten werden nicht gegen Erstattung des Entgeltes zurück genommen. Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes besteht nur bei Ausfall der Veranstaltung. Ein Umtausch von gekauften Karten ist möglich. (13) Soweit die Veranstaltungen nicht umsatzsteuerfrei sind, wird auf die Entgelte zusätzlich Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz erhoben.	(9) Für Marketingmaßnahmen kann ein um 10-% gemindertes Entgelt festgesetzt werden. (10) Für gesetzlich vorgeschriebene und branchenübliche Zwecke werden Freikarten vorgehalten. (11) Für Gastspiele in Kooperation mit einem externen Partner kann eine Einnahmeteilung vereinbart werden. Der Eintrittspreis wird dabei durch den Partner festgelegt, der den höheren finanziellen Aufwand hat, sonst durch das Theater Wismar. (12) Verkaufte Karten werden nicht gegen Erstattung des Entgeltes zurück genommen. Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes besteht nur bei Ausfall der Veranstaltung. Ein Umtausch von gekauften Karten ist möglich. (13) Soweit die Veranstaltungen nicht umsatzsteuerfrei sind, wird auf die Entgelte zusätzlich Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz erhoben.	(10) Für gesetzlich vorgeschriebene und branchenübliche Zwecke werden Freikarten vorgehalten. (11) Für Veranstaltungen in Kooperation mit einem externen Partner kann eine Einnahmeteilung vereinbart werden. Der Eintrittspreis wird in diesem Fall durch die Hansestadt Wismar festgelegt. (12) Verkaufte Karten werden nicht gegen Erstattung des Entgeltes zurückgenommen. Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes besteht nur bei Ausfall der Veranstaltung. Ein Umtausch von gekauften Karten oder Platzwechsel ist nicht möglich. (13) Soweit die Veranstaltungen nicht umsatzsteuerfrei sind, wird auf die Entgelte zusätzlich Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz erhoben.
§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar vom 05.10.2005 außer Kraft.	§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar vom 05.10.2005 außer Kraft.	§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar vom 01.01.2016, zuletzt geändert am 27.02.2020, außer Kraft.

Anlage 1: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung des Theaters der Hansestadt Wismar

Alter Inhalt	Alter Inhalt – Streichungen	Änderungen und Ergänzungen
§ 1 Geltungsbereich Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Hansestadt Wismar, vertreten durch den Bürgermeister, (Eigentümer) und der Nutzerin oder dem Nutzer der Veranstaltungsräume im Theater.	§ 1 Geltungsbereich Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Hansestadt Wismar, vertreten durch den Bürgermeister, (Eigentümer) und der Nutzerin oder dem Nutzer der Veranstaltungsräume im Theater.	§ 1 Geltungsbereich Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Hansestadt Wismar, vertreten durch den Bürgermeister (Eigentümer), und der Nutzerin oder dem Nutzer der Veranstaltungsräume im Theater.
§ 2 Vertragsabschluss (1) Für die Inanspruchnahme der Nutzung von Räumlichkeiten des Theaters ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages erforderlich. (2) Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Nutzungsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar. (5) Organisatorische und technische Absprachen, sind mit dem Theater bei Vertragsabschluss und ansonsten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung zu treffen. (6) Nimmt die Nutzerin oder der Nutzer weitere als die vorab vereinbarten und im Nutzungsvertrag	§ 2 Vertragsabschluss (1) Für die Inanspruchnahme der Nutzung von Räumlichkeiten des Theaters ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages erforderlich. (2) Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Nutzungsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar. (5) Organisatorische und technische Absprachen, sind mit dem Theater bei Vertragsabschluss und ansonsten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung zu treffen. (6) Nimmt die Nutzerin oder der Nutzer weitere als die vorab vereinbarten und im Nutzungsvertrag	§ 2 Nutzungsvertrag (1) Für die Inanspruchnahme der Nutzung von Räumlichkeiten des Theaters ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages erforderlich. (2) Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Nutzungsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar. (5) Organisatorische und technische Absprachen, sind mit der Hansestadt Wismar bei Vertragsabschluss und ansonsten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung zu treffen. (6) Nimmt die Nutzerin oder der Nutzer weitere als die vorab vereinbarten und im Nutzungsvertrag aufgeführten Sonderleistungen gemäß der Anlage 2 in

aufgeführten Sonderleistungen gemäß der Anlage 2 in Anspruch, werden ihm diese nachträglich in Rechnung gestellt.	aufgeführten Sonderleistungen gemäß der Anlage 2 in Anspruch, werden ihm diese nachträglich in Rechnung gestellt.	Anspruch, werden ihm diese nachträglich in Rechnung gestellt.
§ 3 Nutzungszweck (1) Die Nutzung der überlassenen Räume erfolgt ausschließlich zu dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszweck. (2) Die Untervermietung an Dritte oder die sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.	§ 3 Nutzungszweck (1) Die Nutzung der überlassenen Räume erfolgt ausschließlich zu dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszweck. (2) Die Untervermietung an Dritte oder die sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.	§ 3 Nutzungszweck (1) Die Nutzung der überlassenen Räume erfolgt ausschließlich zu dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszweck. (2) Die Untervermietung an Dritte oder die sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
§ 4 Benutzungs- und Verhaltensregeln (1) Inhaber der Hausrechts in Räumen des Theaters bleibt in jedem Fall die Hansestadt Wismar, bzw. ihre Beauftragten. (2) Die für das genutzte Gebäude geltende Hausordnung ist einzuhalten. Dieses gilt insbesondere für das in dem Gebäude geltende Rauchverbot. Den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Wismar ist Folge zu leisten. (3) Räume gelten als ordnungsgemäß an den Nutzer übergeben, wenn von diesem eventuelle Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Hansestadt Wismar angezeigt werden. (4) Bei der Nutzung des Gebäudes, der Räumlichkeiten, der Einrichtung und Geräte ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten. Eventuell auftretende Schäden an Gebäude oder Einrichtung sind den Beauftragten der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. (5) Die technischen Anlagen dürfen nur von Bediensteten der Hansestadt Wismar oder durch von diesen ausgewiesenen Personen bedient werden. Elektrisch betriebene Geräte dürfen ohne vorherige	§ 4 Benutzungs- und Verhaltensregeln (1) Inhaber der Hausrechts in Räumen des Theaters bleibt in jedem Fall die Hansestadt Wismar, bzw. ihre Beauftragten. (2) Die für das genutzte Gebäude geltende Hausordnung ist einzuhalten. Dieses gilt insbesondere für das in dem Gebäude geltende Rauchverbot. Den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Wismar ist Folge zu leisten. (3) Räume gelten als ordnungsgemäß an den Nutzer übergeben, wenn von diesem eventuelle Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Hansestadt Wismar angezeigt werden. (4) Bei der Nutzung des Gebäudes, der Räumlichkeiten, der Einrichtung und Geräte ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten. Eventuell auftretende Schäden an Gebäude oder Einrichtung sind den Beauftragten der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen. (5) Die technischen Anlagen dürfen nur von Bediensteten der Hansestadt Wismar oder durch von diesen ausgewiesenen Personen bedient werden. Elektrisch betriebene Geräte dürfen ohne vorherige	§ 4 Benutzungs- und Verhaltensregeln (1) Inhaber des Hausrechts in Räumen des Theaters bleibt in jedem Fall die Hansestadt Wismar, bzw. ihre Beauftragten. (2) Die für das genutzte Gebäude geltende Hausordnung ist einzuhalten. Dieses gilt insbesondere für das in dem Gebäude geltende Rauchverbot. Den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Wismar ist Folge zu leisten. (3) Die Mitnahme von Tieren jeglicher Art ist nicht gestattet. (4) Die Nutzung der Garderobe steht den Besucherinnen und Besuchern des Theaters entgeltfrei zur Verfügung. (5) Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume zu überzeugen. Die Überlassung der Räume erfolgt in dem Zustand, in dem er sich zurzeit befindet, ohne Gewähr für offene oder verdeckte Mängel. Vorhandene und während der Nutzung entstandene Schäden sind der Hansestadt Wismar unverzüglich mitzuteilen. Bei Bedarf sind zudem eigenständig entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Genehmigung nicht an das Stromnetz angeschlossen werden. (6) Die Räume dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar dekoriert werden. Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. (7) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. (8) Geldsammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Wismar. (9) Bei der Bewirtung von Künstlern und Besuchern sind die vom Theater geschlossenen Verträge mit Caterern zu respektieren. Der Verkauf von Speisen oder Getränken durch den Nutzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen ist nur möglich in Ausnahmefällen und nur falls dadurch die vertraglichen Rechte des vom Theater beauftragten Caterers nicht beeinträchtigt werden.	Genehmigung nicht an das Stromnetz angeschlossen werden. (6) Die Räume dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar dekoriert werden. Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. (7) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. (8) Geldsammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Wismar. (9) Bei der Bewirtung von Künstlern und Besuchern sind die vom Theater geschlossenen Verträge mit Caterern zu respektieren. Der Verkauf von Speisen oder Getränken durch den Nutzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen ist nur möglich in Ausnahmefällen und nur falls dadurch die vertraglichen Rechte des vom Theater beauftragten Caterers nicht beeinträchtigt werden.	(6) Bei der Nutzung des Gebäudes, der Räumlichkeiten, der Einrichtung und Geräte ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten. (7) Die technischen Anlagen dürfen nur von Bediensteten der Hansestadt Wismar oder durch von diesen ausgewiesenen Personen bedient werden. Elektrisch betriebene Geräte dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht an das Stromnetz angeschlossen werden. (8) Die Räume dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar dekoriert werden. Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. (9) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. (10) Geldsammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Wismar. (11) Bei der Bewirtung von Künstlern und Künstlerinnen sowie Besuchern und Besucherinnen sind die von der Hansestadt Wismar geschlossenen Verträge mit Caterern zu respektieren. Der Verkauf von Speisen oder Getränken durch die Nutzerin oder den Nutzer oder ein von ihr/ ihm beauftragtes Unternehmen ist nur möglich in Ausnahmefällen und nur falls dadurch die vertraglichen Rechte des von der Hansestadt Wismar beauftragten Caterers nicht beeinträchtigt werden.
§ 5 Einzuhaltende Vorschriften (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Dabei sind vor allem baurechtliche und brandschutztechnische Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird auf die Regelungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VstättVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.	§ 5 Einzuhaltende Vorschriften (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Dabei sind vor allem baurechtliche und brandschutztechnische Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird auf die Regelungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VstättVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.	§ 5 Einzuhaltende Vorschriften (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Dabei sind vor allem baurechtliche und brandschutztechnische Vorschriften einzuhalten. Insbesondere sind die Regelungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VstättVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen eigenständig einzuholen sowie Anzeigen vorzunehmen. Die Hansestadt Wismar leistet keine Gewähr dafür, dass der Nutzungsgegenstand den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entspricht. Die Nutzerin oder der Nutzer hat behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen. (3) Während der Dauer der Veranstaltung sind die Fluchtwege im gesamten Gebäude freizuhalten.	(2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen eigenständig einzuholen sowie Anzeigen vorzunehmen. Die Hansestadt Wismar leistet keine Gewähr dafür, dass der Nutzungsgegenstand den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entspricht. Die Nutzerin oder der Nutzer hat behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen. (3) Während der Dauer der Veranstaltung sind die Fluchtwege im gesamten Gebäude freizuhalten.	(2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen eigenständig einzuholen sowie Anzeigen vorzunehmen. Die entsprechenden Nachweise sind der Hansestadt Wismar auf Verlangen vorzuzeigen. Die Hansestadt Wismar leistet keine Gewähr dafür, dass der Nutzungsgegenstand den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entspricht. Die Nutzerin oder der Nutzer hat behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen. (3) Während der Dauer der Veranstaltung sind die Fluchtwege im gesamten Gebäude freizuhalten.
§ 6 Verkehrssicherungspflicht/ Haftung (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt für die Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht im Vertragsobjekt und dessen Zugangsbereich und ist dafür verantwortlich, dass schadhaftes Inventar nicht benutzt wird. (2) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle aus der Nutzung entstandenen Schäden. Die Nutzerin oder der Nutzer stellt die Hansestadt Wismar von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume stehen, soweit der Schaden nicht von der Hansestadt Wismar vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzerin oder dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten ihrer- /seinerseits nicht vorgelegen hat. (3) Die Haftung der Hansestadt Wismar als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt. (4) Die Nutzerin oder der Nutzer hat für die Nutzungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen gegenüber der Hansestadt Wismar auf Verlangen nachzuweisen.	§ 6 Verkehrssicherungspflicht/ Haftung (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt für die Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht im Vertragsobjekt und dessen Zugangsbereich und ist dafür verantwortlich, dass schadhaftes Inventar nicht benutzt wird. (2) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle aus der Nutzung entstandenen Schäden. Die Nutzerin oder der Nutzer stellt die Hansestadt Wismar von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume stehen, soweit der Schaden nicht von der Hansestadt Wismar vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzerin oder dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten ihrer- /seinerseits nicht vorgelegen hat. (3) Die Haftung der Hansestadt Wismar als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt. (4) Die Nutzerin oder der Nutzer hat für die Nutzungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen gegenüber der Hansestadt Wismar auf Verlangen nachzuweisen.	§ 6 Verkehrssicherungspflicht/ Haftung (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt für die Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht im Vertragsobjekt und dessen Zugangsbereich und ist dafür verantwortlich, dass schadhaftes Inventar nicht benutzt wird. (2) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle aus der Nutzung entstandenen Schäden. Die Nutzerin oder der Nutzer stellt die Hansestadt Wismar von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume stehen, soweit der Schaden nicht von der Hansestadt Wismar und ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzerin oder dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten ihrer- /seinerseits nicht vorgelegen hat. (3) Die Haftung der Hansestadt Wismar als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt. (4) Eine Haftung der Hansestadt Wismar für abhanden gekommene Garderobe oder sonstige mitgebrachte Gegenstände ist ausgeschlossen. (5) Die Haftung der Hansestadt Wismar für Fehler bei der Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit ist ausgeschlossen.

		Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung durch die Hansestadt Wismar und ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. (6) Die Nutzerin oder der Nutzer hat für die Nutzungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen gegenüber der Hansestadt Wismar auf Verlangen nachzuweisen.
§ 7 Rücktritt vom Vertrag (1) Die Hansestadt Wismar kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn a) die erhobenen Entgelte nicht fristgerecht entrichtet wurden oder b) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können. Schadensersatzansprüche der Nutzerin oder des Nutzers gegen die Hansestadt Wismar sind ausgeschlossen. (2) Die Nutzerin oder der Nutzer kann ebenfalls vom Nutzungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall werden 50 % des vereinbarten Grundtarifs erhoben. Erklärt die Nutzerin oder der Nutzer den Rücktritt vom Vertrag 30 oder weniger Kalendertage vor dem geplanten Nutzungsbeginn, werden 100 % des vorgesehenen Grundtarifes erhoben. (3) Sofern die Nutzerin oder der Nutzer während der Veranstaltung gegen betriebsrechtliche Vorschriften verstößt oder einer Aufforderung der Hansestadt Wismar zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes nicht in der gewünschten Weise nachkommt, behält sich die Hansestadt Wismar den sofortigen Abbruch der Veranstaltung vor. In diesen Fällen bleibt der Anspruch der Hansestadt Wismar auf vollständige Zahlung des erhobenen Entgeltes bestehen.	§ 7 Rücktritt vom Vertrag (1) Die Hansestadt Wismar kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn a) die erhobenen Entgelte nicht fristgerecht entrichtet wurden oder b) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können. Schadensersatzansprüche der Nutzerin oder des Nutzers gegen die Hansestadt Wismar sind ausgeschlossen. (2) Die Nutzerin oder der Nutzer kann ebenfalls vom Nutzungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall werden 50 % des vereinbarten Grundtarifs erhoben. Erklärt die Nutzerin oder der Nutzer den Rücktritt vom Vertrag 30 oder weniger Kalendertage vor dem geplanten Nutzungsbeginn, werden 100 % des vorgesehenen Grundtarifes erhoben. (3) Sofern die Nutzerin oder der Nutzer während der Veranstaltung gegen betriebsrechtliche Vorschriften verstößt oder einer Aufforderung der Hansestadt Wismar zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes nicht in der gewünschten Weise nachkommt, behält sich die Hansestadt Wismar den sofortigen Abbruch der Veranstaltung vor. In diesen Fällen bleibt der Anspruch der Hansestadt Wismar auf vollständige Zahlung des erhobenen Entgeltes bestehen.	§ 7 Rücktritt vom Vertrag 1) Die Hansestadt Wismar kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn a) die Nutzerin oder der Nutzer die fällige Leistung aus dem Nutzungsverhältnis auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat oder b) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können. Schadensersatzansprüche der Nutzerin oder des Nutzers gegen die Hansestadt Wismar sind ausgeschlossen. 2) Die Nutzerin oder der Nutzer kann ebenfalls vom Nutzungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall werden 50 % des vereinbarten Grundtarifs erhoben. Erklärt die Nutzerin oder der Nutzer den Rücktritt vom Vertrag 30 oder weniger Kalendertage vor dem geplanten Nutzungsbeginn, werden 100 % des vorgesehenen Grundtarifes erhoben. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Nutzerin oder der Nutzer zum Rücktritt vom Nutzungsvertrag nach § 323 BGB berechtigt ist. 3) Sofern die Nutzerin oder der Nutzer während der Veranstaltung gegen betriebsrechtliche Vorschriften verstößt oder einer Aufforderung der Hansestadt Wismar zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes nicht in der gewünschten Weise nachkommt, behält sich die Hansestadt Wismar den sofortigen Abbruch der

		Veranstaltung vor. In diesen Fällen bleibt der Anspruch der Hansestadt Wismar auf vollständige Zahlung des erhobenen Entgeltes bestehen.
§ 8 Zutrittsrecht Den bevollmächtigten Personen der Hansestadt Wismar ist der Zutritt zum Vertragsobjekt jederzeit gestattet.	§ 8 Zutrittsrecht Den bevollmächtigten Personen der Hansestadt Wismar ist der Zutritt zum Vertragsobjekt jederzeit gestattet.	§ 8 Zutrittsrecht Den bevollmächtigten Personen der Hansestadt Wismar ist der Zutritt zum Vertragsobjekt jederzeit gestattet.

Anlage 2

Alt:

Entgelte für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater
I Grundtarife

Raum	je max. 8 h	je max. 8 h 50 %	je max. 4 Std.	je max. 4 h 50%	je weitere h
1. Großes Haus	1.500,00 €	750,00 €	1.125,00 €	562,50 €	150,00 €
2. Kammerbühne	300,00 €	150,00 €	225,00 €	112,50 €	30,00 €
3. Theaterklausen	150,00 €	75,00 €	112,50 €	56,25 €	15,00 €
4. Eingangsfoyer	250,00 €	125,00 €	187,50 €	93,75 €	25,00 €

II Sonderleistungen

Zusätzliches Personal	pro Stunde zzgl. Umsatzsteuer
1. Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik	40,00 €
2. Veranstaltungstechniker / Technische Hilfskraft	34,00 €
zusätzliche Ausstattung	Pro Tag zzgl. Umsatzsteuer
3. Mobile Bühnenelemente	7,75 €/m ²
4. Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	70,00 €
5. je zusätzl. Mikrofon pro Stück	5,00 €

Neu:

Nettoentgelte für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater
I Grundtarife

Raum	Stunden	5 h		
	Tarif	A	B	C
Großes Haus inklusive Kammerbühne und Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom		1.125,00 €	1.687,50 €	2.250,00 €
Großes Haus inklusive Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom		1.050,00 €	1.575,00 €	2.100,00 €
Kammerbühne		225,00 €	337,50 €	450,00 €
Eingangs- bzw. Südfoyer		112,50 €	168,75 €	225,00 €
Eingangs- bzw. Südfoyer mit Westfoyer		187,50 €	281,25 €	375,00 €
Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom (Nur in Kombination mit Eingangs- und Südfoyer oder Kammerbühne buchbar)		75,00 €	112,50 €	150,00 €

Überschreitet die Nutzungszeit den festgelegten tariflichen Zeitrahmen von 5 Stunden, behält sich die Hansestadt Wismar das Recht vor, den nächsthöheren tariflichen Zeitrahmen unter Anrechnung des bereits gezahlten Entgeltes nach Beendigung der Nutzung in Rechnung zu stellen.

Raum	Stunden	10 h					
	Tarif	A		B		C	
	Basispreis Zusatzstunden	Basis	weitere h (20%)	Basis	weitere h (20%)	Basis	weitere h (20%)
Großes Haus inklusive Kammerbühne und Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom		1.500,00 €	180,00 €	2.250,00 €	270,00 €	3.000,00 €	360,00 €
Großes Haus inklusive Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom		1.400,00 €	168,00 €	2.100,00 €	252,00 €	2.800,00 €	336,00 €
Kammerbühne		300,00 €	36,00 €	450,00 €	54,00 €	600,00 €	72,00 €
Eingangs- bzw. Südfoyer		150,00 €	18,00 €	225,00 €	27,00 €	300,00 €	36,00 €
Eingangs- bzw. Südfoyer inkl. Westfoyer		250,00 €	30,00 €	375,00 €	45,00 €	500,00 €	60,00 €
Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom (Nur in Kombination mit Eingangs- und Südfoyer oder Kammerbühne buchbar)		100,00 €	12,00 €	150,00 €	18,00 €	200,00 €	24,00 €

II Sonderleistungen

Dienstleistungen	Nettopreise / Stunde
1. Tonoperator Fachkraft für Veranstaltungstechnik	45,00 €
2. Lichtoperator Fachkraft für Veranstaltungstechnik	45,00 €
3. Videooperator Fachkraft für Veranstaltungstechnik	45,00 €
4. Technische Hilfskraft / Stagehand	40,00 €
5. Hilfskraft / Stagehand	35,00 €

Zusätzliche Ausstattung	Nettopreise / Nutzungszeitraum
Nutzung Flügel (ohne Stimmung)	200,00 €

Zusätzliche Tontechnik	Nettopreise / Nutzungszeitraum
1. Monitoring (Künstlerbeschallung) bis zu 4 Lautsprecher	100,00 €
2. Mikrofone für Band bis 16 Kanäle oder 8 Funkstrecken inkl. Kabel und Stative	250,00 €

Zusätzliche Lichttechnik	Nettopreise / Nutzungszeitraum
1. Effektlicht Züge	200,00 €
2. Effektlicht Boden	200,00 €

Medientechnik	Nettopreise / Nutzungszeitraum
Beamer mit Leinwand	100,00 €

Kalkulation Theater														
Entgelte für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater														

Berechnungsgrundlage	Wert	
Vermietungen / Jahr	40	
Max. Nutzungsdauer in h / Tag	10	
Tarife	Gewichtung Preis	Gewichtung Nutzung
Tarif A - gemeinnützig	50%	10%
Tarif B - weder A noch C	75%	5%
Tarif C - gewerblich	100%	85%

Die Kalkulation der Entgelte basiert auf den Aufwendungen und Erträgen des Jahres 2023 sowie der Annahme von jährlich 130 Veranstaltungen im Theater. Davon entfallen voraussichtlich 40 auf Raumvermietungen (Anteil ca. 31 % der Gesamtnutzung), bei einer maximalen Nutzungsdauer von 10 Stunden je Veranstaltung. Die vorgeschlagenen Entgelte sollen die auf diesen Vermietungsanteil entfallenden Kosten im Verhältnis zum angestrebten Kostendeckungsgrad (45 %) decken. Die Laufzeit endet am 30.06.2029, wobei eine Inflationsrate von 2 Prozent berücksichtigt wird.

Berechnung														
Nutzungsart	Alles (GH inkl. GR, KB, Foyer)		Großes Haus (GH) inkl. GR		Kammerbühne (KB)		Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom (GR)		Südfoyer (SF)		Westfoyer (WF)		Künstleraufenthaltsraum/ Greenroom (GR)	
Kostenart / Nutzungszeit	5 Stunden	10 Stunden	5 Stunden	10 Stunden	5 Stunden	10 Stunden	5 Stunden	10 Stunden	5 Stunden	10 Stunden	5 Stunden	10 Stunden	5 Stunden	10 Stunden
Abschreibungen	590,76 €	1.181,52 €	553,59 €	1.107,19 €	202,30 €	404,61 €	18,94 €	37,87 €	85,08 €	170,17 €	80,06 €	160,11 €	18,94 €	37,87 €
Personalkosten	1.602,99 €	3.205,99 €	1.502,15 €	3.004,30 €	548,94 €	1.097,89 €	51,38 €	102,76 €	230,87 €	461,74 €	217,23 €	434,46 €	51,38 €	102,76 €
Betriebs- und Unterhaltungskosten	1.114,24 €	2.228,48 €	1.044,14 €	2.088,29 €	381,57 €	763,14 €	35,72 €	71,43 €	160,48 €	320,96 €	151,00 €	301,99 €	35,72 €	71,43 €
Erträge	163,68 €	327,36 €	153,38 €	306,76 €	56,05 €	112,10 €	5,25 €	10,49 €	23,57 €	47,15 €	22,18 €	44,36 €	5,25 €	10,49 €
Grundtarif	3.144,31 €	6.288,63 €	2.946,50 €	5.893,01 €	1.076,77 €	2.153,54 €	100,79 €	201,57 €	452,86 €	905,72 €	426,10 €	852,20 €	100,79 €	201,57 €
Grundtarif – gerundet	3.145,00 €	6.289,00 €	2.947,00 €	5.894,00 €	1.077,00 €	2.154,00 €	101,00 €	202,00 €	453,00 €	906,00 €	427,00 €	853,00 €	101,00 €	202,00 €
Grundtarif – manuell	2.250,00 €	3.000,00 €	2.100,00 €	2.800,00 €	450,00 €	600,00 €	150,00 €	200,00 €	225,00 €	300,00 €	150,00 €	200,00 €	150,00 €	200,00 €
Tarif A	1.125,00 €	1.500,00 €	1.050,00 €	1.400,00 €	225,00 €	300,00 €	75,00 €	100,00 €	112,50 €	150,00 €	75,00 €	100,00 €	75,00 €	100,00 €
Tarif B	1.687,50 €	2.250,00 €	1.575,00 €	2.100,00 €	337,50 €	450,00 €	112,50 €	150,00 €	168,75 €	225,00 €	112,50 €	150,00 €	112,50 €	150,00 €
Tarif C	2.250,00 €	3.000,00 €	2.100,00 €	2.800,00 €	450,00 €	600,00 €	150,00 €	200,00 €	225,00 €	300,00 €	150,00 €	200,00 €	150,00 €	200,00 €